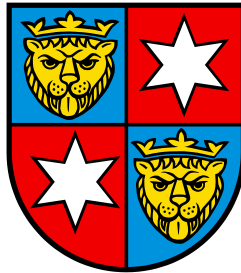


# **EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH**



## **SPORT- UND MEHRZWECKANLAGEN**

**Schutzkonzept 2020**

**aufgrund Corona-Pandemie**

*Stand 1. März 2021*



## **1. AUSGANGSLAGE**

- 1.1.** Der Bundesrat hat verschiedene Massnahmen verfügt, welche die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) verhindern resp. eindämmen sollen. Das vorliegende Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den Sport- und Mehrweckanlagen der Gemeinde Spreitenbach wieder stattfinden kann.

## **2. ERFORDERNIS VON SCHUTZKONZEPTEN**

- 2.1.** Für den Betrieb der Sport- und Mehrzweckanlagen bedarf es gemäss übergeordnetem Recht während der Corona-Pandemie zweier Schutzkonzepte. Es ist dies zum einen das Schutzkonzept des Anlagebetreibers und zum anderen das Schutzkonzept des jeweiligen lokalen Vereins.
- 2.2.** Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes der Gemeinde Spreitenbach muss jeder Verein ein auf seine Trainings bzw. Zusammenkünfte angepasstes Schutzkonzept erstellen.
- 2.3.** Neue Schutzkonzepte der Vereine, welche noch über keine genehmigten altrechtlichen Schutzkonzepte verfügen, sind dem Gemeinderat zusammen mit dem Antrag zur Wiederaufnahme des Betriebs vorzulegen. Liegt nur ein Update zu einem genehmigten Schutzkonzept vor, ist dieses der Gemeindegkanzlei zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

## **3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 3.1.** Dieses Konzept enthält die Schutzbestimmungen, welche für die Benutzung und den Betrieb der Sport- und Mehrzweckanlagen der Gemeinde Spreitenbach als Betreiberin der Anlage einzuhalten sind.
- 3.2.** Es gilt für die Dauer der Corona-Pandemie bzw. bis zur Aufhebung durch den Gemeinderat.
- 3.3.** Die Sport- und Mehrzweckanlagen der Gemeinde werden nur dann im Rahmen des Benützungsreglementes zur Verfügung gestellt bzw. vermietet, wenn die Nutzer die Einhaltung dieses Schutzkonzeptes sicherstellen. Dabei finden die Hygienevorgaben von Bund, Kanton und Gemeinde in allen Fällen Anwendung.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde die Anlagen im ordentlichen Zyklus reinigt und nicht wegen einer allfällig in der Anlage erfolgten Corona-Ansteckung haftbar gemacht werden kann.
  - Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch kurzfristig Änderungen am Konzept möglich sind.



### 3.4. Als allgemeinverbindliche Nutzungsvorgaben gelten:

- a) Die Hygiene- und Abstandsregeln als auch die weiterführenden Bestimmungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie des kantonalen Departements Bildung, Kultur und Sport sind zwingend einzuhalten. Es sind dies unter anderem:
- Am Training bzw. an der Zusammenkunft dürfen nur Personen teilnehmen, die gesund sind, sich nicht krank fühlen und keine Symptome wie Husten und/oder Fieber haben
  - Regelmässig Hände gründlich waschen oder desinfizieren
  - Hände schütteln und gegenseitiges Abklatschen ist untersagt
  - In Taschentuch oder Armbeuge niesen/husten
  - Abstand von 1,5 m zur nächsten Person einhalten
  - Es gilt eine allgemeine Maskentragepflicht in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenbereichen für Personen ab 12 Jahren.
  - Die Lokalitäten sind, wenn immer möglich, regelmässig gut zu lüften
  - Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- b) Sportaktivitäten
- Für Personen, mit Jahrgang 2000 und älter sind sportliche Aktivitäten wie folgt untersagt:
    - in öffentlich zugänglichen Sportanlagen in Gruppen mit mehr als 5 Teilnehmenden
    - im Freien auf öffentlichen Sportanlagen in Gruppen mit mehr als 15 Teilnehmenden.
    - Sportarten mit Körperkontakt sind verboten! Einzeltrainings oder Techniktraining ohne Körperkontakt können durchgeführt werden.
    - Wettkämpfe und Publikumsveranstaltungen sind untersagt.
  - Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis und mit Jahrgang 2001 gibt es keine Einschränkungen von Trainings, weder im Innen- noch Aussenraum. Wettkämpfe ohne Publikum können durchgeführt werden. Auch für Jugendliche gilt eine Maskentragepflicht ab dem 12. Geburtstag.
  - Die bestehenden Schutzkonzepte müssen entsprechend angepasst werden.
- c) Zutritt zur Anlage und Austritt aus der Anlage
- Eine Person pro Verein bzw. Mieterschaft trägt die Verantwortung und muss sicherstellen, dass der Zutritt zur Anlage geregelt und nicht unkontrolliert erfolgt. Gleiches gilt für den Austritt aus der Anlage. Es ist also sicherzustellen, dass nach dem Zu- bzw. Austritt die Anlage wieder für den freien Zugang geschlossen ist.
- Der Schlüssel ist durch die verantwortliche Person zu verwahren, wobei die Teilnehmer des Anlasses darüber zu informieren sind, wo sich der Schlüssel für einen Notaustritt befindet.



- d) Bei Sportnutzungen stehen die Garderoben nur zum Wechseln der Schuhe zur Verfügung. Es ist bereits mit Sportkleidung zu erscheinen. Auch in den Garderoben gilt die Abstandsregel.
- e) In den Garderoben stehen die Duschen nicht zur Verfügung.
- f) Die Nutzer der Anlagen sind dafür verantwortlich, dass die genutzten Gerätschaften (z.B. Sportgeräte) nach der Verwendung mit einem sachgerechten Reinigungsmittel gereinigt und/oder desinfiziert werden. Gleiches gilt für die genutzten Griffe/Türgriffe.
  - Die verantwortlichen Nutzer nehmen diesbezüglich vorab und rechtzeitig mit dem zuständigen Hauswart Kontakt auf.
- g) Die verantwortliche Person am Anlass/Training führt pro Training / Zusammenkunft eine überprüfbare Liste, welche alle Namen und Adressen sowie Kontaktdaten (Telefonnummer / E-Mailadresse) aller teilnehmenden Personen umfasst.
  - Diese Liste ist 14 Tage lang von der verantwortlichen Person aufzubewahren und danach zu vernichten.
  - Diese Liste dient beim Vorliegen eines Coronaverdachts einzig der Nachverfolgung und Information der Betroffenen durch den Kantonsarzt oder die Gemeinde.
  - Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist verboten. Im Weiteren ist es auch untersagt, diese Daten für Werbung, Newsletter etc. zu verwenden.
  - Den Nutzern ist zudem zu empfehlen, die Corona-Tracing-App des Bundes auf ihren Smartphones zu installieren.
- h) Die Nutzer der Anlagen haben – sofern zweckmässig – weiterführende Sicherheitskonzepte für ihre Trainings bzw. Zusammenkünfte zu erstellen.

#### **4. ÜBERPRÜFUNG / KONTROLLE**

- 4.1.** Die Vereine sind verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben von Bund, Kanton und Gemeinde als auch der Konzepte. Sie haben während des Betriebs Sorge für die Gesundheit ihrer Mitglieder zu tragen.
- 4.2.** Der Sportwart bzw. die für die Zusammenkunft bzw. das Training zuständige Person ist ermächtigt, die Verantwortlichen der Vereine auf Missstände hinzuweisen. Er/Sie ist befugt, Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, von der Anlage zu wegweisen.
- 4.3.** Die Hauswarte haben die Aufgabe, die Einhaltung des Nutzungskonzeptes zu überprüfen und Trainings/Zusammenkünfte aufzulösen, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden.



- 4.4. Dem Gemeinderat ist durch den Hauswart bzw. die Bauverwaltung umgehend Bericht zu erstatten, wenn das Schutzkonzept nicht eingehalten wird. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen. Zuständig hierfür ist der Gemeinderat.

## 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 5.1. Das bestehende Schutzkonzept zur Nutzung der Sport- und Mehrzweckanlagen aufgrund der Corona-Pandemie vom 30. November 2020 wird hiermit ausser Kraft gesetzt und durch das gleichnamige Schutzkonzept mit Stand und Wirkung ab 1. März 2021 ersetzt.

Beschlossen an der Sitzung vom 8. März 2021

J:\Reglemente\02 Reglements-Entwürfe\31 Corona-Pandemie, Schutzkonzept für Nutzung Sport- und Mehrzweckanlagen\05 Sport- und Mehrzweckanlagen, Schutzkonzept Corona-Pandemie, gültig ab 01.03.2021.docx

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Vizepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Markus Mötteli

Jürg Müller